

Europa- und Kommunalwahlen 2024

Wahlhandlung und Ergebnisermittlung
in den Wahllokalen
am 9. Juni 2024

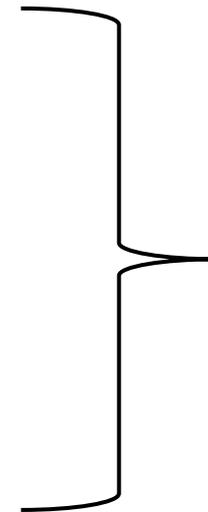
1. Aufgaben des Wahlvorstandes
2. Wahlvorbereitung
 - a) im Wahllokal
 - b) vor dem Wahllokal
3. Wahlhandlung
4. Ermittlung des Wahlergebnisses
5. Abschlussarbeiten

1. Aufgaben des Wahlvorstandes

1. Aufgaben des Wahlvorstandes

- Wahlvorstand besteht aus fünf bis neun Personen:

- ein/e Wahlvorsteher/in
- deren/dessen Stellvertretung
- eine schriftführende Person
- zwei bis sechs weitere Mitglieder
(darunter eine stellv. schriftführende Person)



= Mitglieder des
Wahlvorstandes
(MdW)

- Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes:

- Beschlussfassung durch einfache Mehrheit
- bei Stimmengleichheit: Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers ist ausschlaggebend

- Anwesenheitspflichten des Wahlvorstandes:
 - während der Wahlzeit von 8 Uhr bis 18 Uhr:
mindestens drei MdW einschließlich Wahlvorsteher/in und schriftführender Person oder der jeweiligen Stellvertretung
 - während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nach 18 Uhr:
möglichst alle, mindestens jedoch fünf MdW einschließlich Wahlvorsteher/in und schriftführender Person oder der jeweiligen Stellvertretung

- Aufgaben **Wahlvorsteher/in** (und Stellvertretung):
 - Verteilung der Aufgaben auf die MdW
 - Verpflichtung der MdW zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit
 - Beaufsichtigung über ordnungsgemäße Stimmabgabe im Wahllokal
 - Korrektur des Wahlberechtigtenverzeichnisses, falls notwendig (zum Beispiel bei nachträglich ausgestellten Wahlscheinen)
 - Übermittlung der Bereitschafts- und Schnellmeldung an die Wahlbehörde

1. Aufgaben des Wahlvorstandes

- Aufgaben **schriftführende Person** (und Stellvertretung):
 - Betreuung des Wahlberechtigtenverzeichnisses:
 - Prüfung der Wahlberechtigung der wählenden Personen
 - Vermerke der Stimmabgaben im Wahlberechtigtenverzeichnis
 - Zählung der Stimmabgabevermerke bei der Stimmenauszählung
 - Ausfüllen der Wahlniederschrift mit der Ergebnistabelle

- Aufgaben **übrige MdW**:
 - Ausgabe der Stimmzettel
 - Prüfung der Wahlberechtigung (Wahlbenachrichtigung und/oder Personaldokument)
 - Sammlung der abgegebenen Wahlscheine
 - Zählung von Stimmen bei der Ergebnisermittlung
 - Unterstützung bei Beaufsichtigung der Wahlkabinen und Wahlurnen

2. Wahlvorbereitung a) im Wahllokal

2. Wahlvorbereitung a) im Wahllokal

- vor Öffnung des Wahllokals zu klären:
 - Sind genügend amtliche **Stimmzettel** für die wählenden Personen vorhanden?
(Bei repräsentativer Wahlstatistik: Sind genügend Stimmzettel für alle Altersgruppen und Geschlechter vorhanden?)
 - Sind hinreichend **Wahlkabinen** aufgestellt und zwar so, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt? Sind diese vom Platz der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers sichtbar?
 - Sind ausreichend Schreibstifte vorhanden?
 - Reichen die aufgestellten **Wahlurnen**? Können sie nach der Prüfung versiegelt oder verschlossen werden?

2. Wahlvorbereitung

a) im Wahllokal

- vor Öffnung des Wahllokals zu klären:
 - Liegen das richtige **Wahlberechtigtenverzeichnis** des Wahlbezirkes und die Vordrucke zur Wahlniederschrift vor?
 - Sind die gesetzlichen Grundlagen für die Wahl (**Europa- bzw. Kommunalwahlgesetz und Europa- bzw. Kommunalwahlverordnung**) vorhanden?
 - Liegen weitere Dokumente und Hilfsmittel vor – wie z.B.:
 - Zähllisten,
 - „Hinweise für die Mitglieder der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände“,
 - Sortierblätter für die Zuordnung der Stimmzettel usw.

2. Wahlvorbereitung

a) im Wahllokal

- vor Öffnung des Wahllokals zu klären:
 - Ist genügend Verpackungs- und Siegelmateriale zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine für die spätere Rückgabe an die Wahlbehörde vorhanden?
 - Ist der Ablauf der Schnellmeldung geklärt?
 - Liegen alle wichtigen **Rufnummern** der Wahlbehörde (und ggf. des Ordnungsamtes) vor? Besteht eine direkte telefonische Verbindung, die gut hörbar und immer erreichbar ist? Ist das Handy aufgeladen und ist ein Akkuladegerät verfügbar?

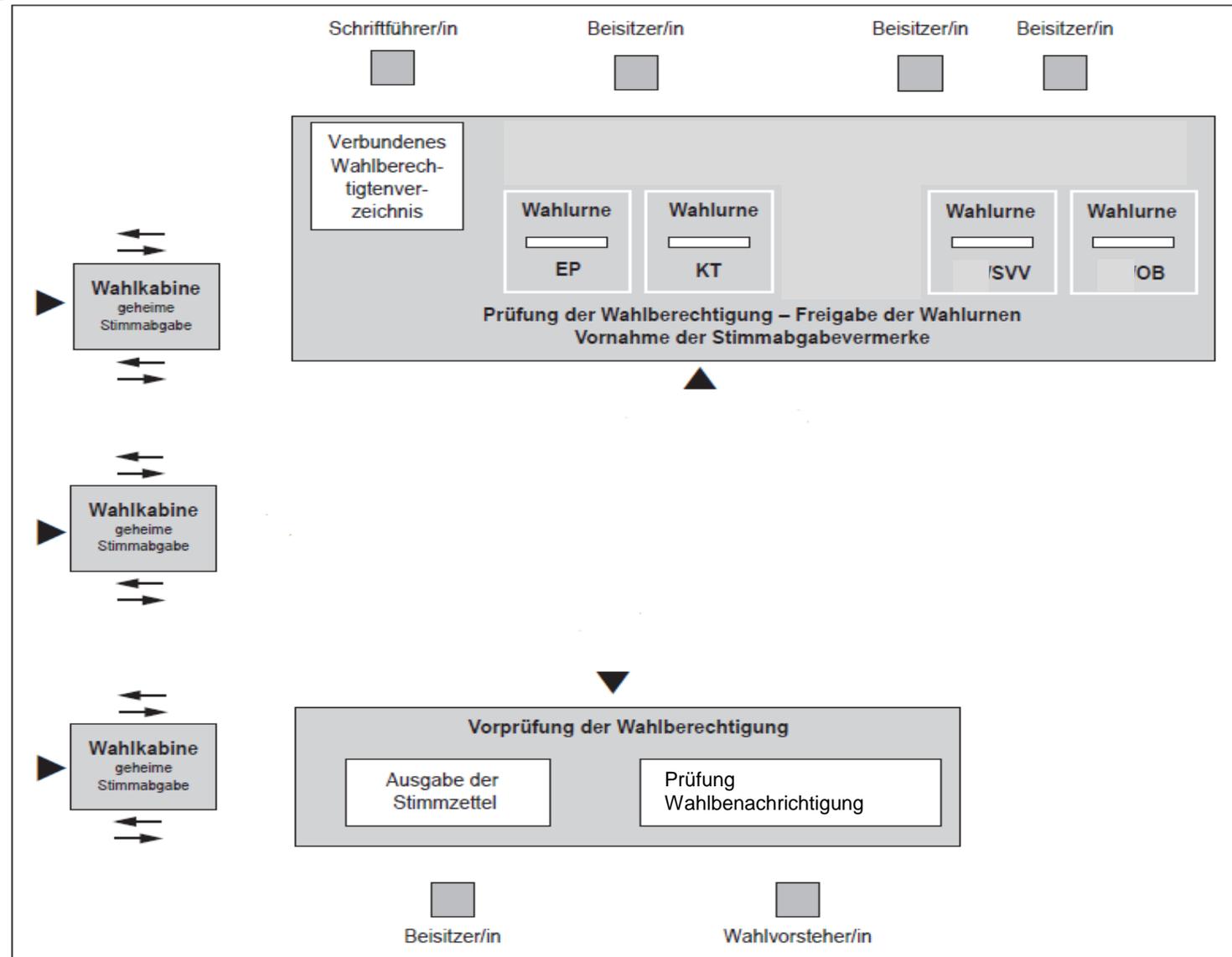
2. Wahlvorbereitung

a) im Wahllokal

Der
Landeswahlleiter

Vorschlag für die Einrichtung eines Wahllokals

(dargestellte Sitzordnung
ist bis auf die
schriftführende Person
nicht verbindlich)



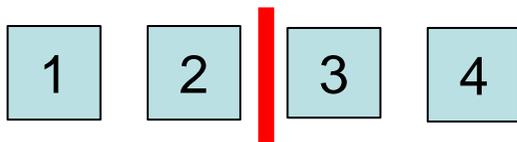
2. Wahlvorbereitung

a) im Wahllokal

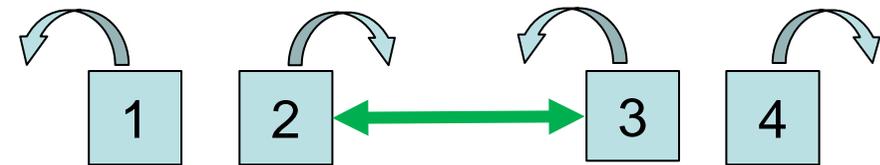
- Aufstellen der Wahlkabinen:

Wahlkabinen sind so aufzustellen, dass eine Einsicht durch Dritte während der Stimmabgabe - auch beim Betreten oder Verlassen der anderen Wahlkabinen - nicht möglich ist.

FALSCH:
ohne Zwischenraum



RICHTIG:
mit Zwischenraum



oder Einzelkabinen



2. Wahlvorbereitung b) vor dem Wahllokal

2. Wahlvorbereitung

b) vor dem Wahllokal

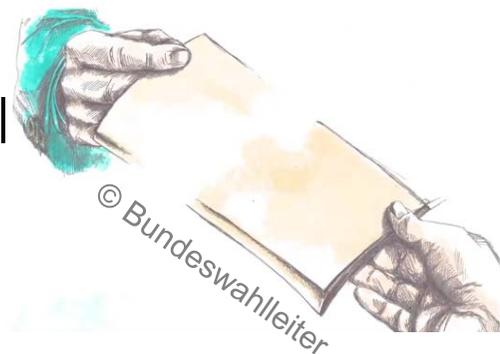
- vor Öffnung des Wahllokals zu klären:
 - Ist das Wahllokal gut und sichtbar ausgeschildert? Ist erkennbar, um welches Wahllokal es sich handelt (Wahlbezirksnummer)?
 - Ist ein eventuell zusätzlicher barrierefreier Zugang klar ausgeschildert und auch geöffnet?
 - Hängen am oder im Gebäude die **Wahlbekanntmachung** und Stimmzettelmuster in gut lesbarer Größe aus?
 - Ist vor und im Wahlgebäude jegliche Wahlwerbung entfernt?
 - „Bannkreis“ für Wahlwerbung einschließlich Unterschriftensammlungen um das Wahllokal: etwa 20 Meter

3. Wahlhandlung

- Öffnung des Wahllokals
 - Eröffnung der Wahlhandlung um 8 Uhr
 - Sind alle Türen zum Wahllokal geöffnet?
 - Überprüfung der Wahlurnen durch Wahlvorsteher/in:
 - Wahlurnen sind vor Beginn der ersten Stimmabgabe leer
 - danach: öffentliche Versiegelung der Wahlurnen

- Station 1 im Wahllokal
 - Vorabkontrolle
 - durch Vorzeigen der Wahlbenachrichtigung
 - oder durch Vorzeigen eines amtlichen Dokuments mit Lichtbild*, sofern keine Wahlbenachrichtigung vorgelegt wird
 - Ausgabe der Stimmzettel

Stadt Bonn Die Oberbürgermeisterin*		Wahlbenachrichtigung für die Wahl zum Deutschen Bundestag ²⁾		Freimachungs- vermerk ¹⁾
Wahltag: Sonntag, der ¹⁾ Wahlzeit: 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr				
Wahlraum ⁴⁾ Schulgebäude Agnesstraße 1 53225 Bonn barrierefrei / nicht barrierefrei ⁵⁾		Wahlbezirk / Nummer im Wählerverzeichnis 318 / 00345		ggf. Weisung zum Sendungsverbleib bei Unzustellbarkeit und Umzug ³⁾
Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen erhalten Sie unter der Telefonnummer: ¹⁾ zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte unter der Telefonnummer: ¹⁾				
Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger. Sie sind im Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. Bringen Sie dazu bitte diese Wahlbenachrichtigung mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit. Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur persönlich und nur einmal ausüben. Wenn Sie durch Briefwahl oder in einem anderen Wahlraum in Ihrem Wahlkreis wählen wollen, müssen Sie einen Wahlschein beantragen. Den Antrag können Sie mit dem Vordruck auf der Rückseite stellen. Er kann auch ohne Vordruck schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht telefonisch) gestellt werden. Dabei sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben; auch dann soll die unten mitgeteilte Nummer im Wählerverzeichnis angegeben werden. Der Antrag kann bei der zuständigen Gemeindebehörde abgegeben oder in einem frankierten Umschlag übersandt werden. Wahlscheinanträge werden von der Gemeindebehörde nur bis zum ¹⁾ 15.00 Uhr entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung noch bis zum Wahltag um 15.00 Uhr. Der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen wird Ihnen auf dem Postweg übersandt oder überbracht. Sie können ihn auch persönlich bei der Gemeindebehörde abholen. Wer für einen anderen einen Wahlschein beantragt oder abholt, muss eine schriftliche Vollmacht des Wahlberechtigten vorlegen. Mit freundlichen Grüßen				
Stadt Bonn Die Oberbürgermeisterin				



* zum Beispiel: Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Schwerbehindertenausweis

- Station 2 im Wahllokal
 - Stimmabgabe und Falten der Stimmzettel durch wählende Person (Stimmabgabe darf nicht erkennbar sein)
 - für Stimmabgabe sind dokumentenechte* Stifte zu verwenden
 - * Ausradieren der Stimmabgabe durch Dritte wird strafrechtlich geahndet (§ 107a StGB)
 - wählende Person kann auch eigenen dokumentenechten Stift verwenden

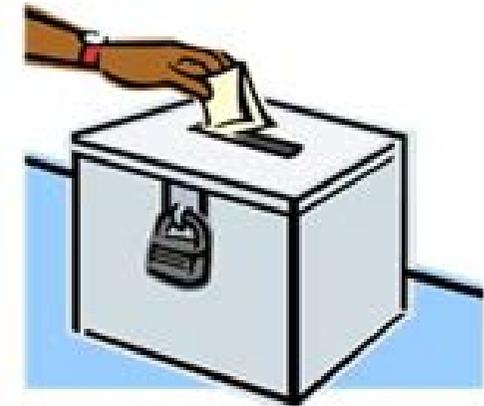


- Station 3 im Wahllokal
 - tatsächliche Prüfung der Wahlberechtigung
 - Nachweis durch amtliches Dokument mit Lichtbild*
 - Abgleich mit Wahlberechtigtenverzeichnis
 - Stimmabgabevermerk (Häkchen ✓) im Wahlberechtigtenverzeichnis
 - Einbehalten der Wahlbenachrichtigung
 - bei wählenden Personen mit Wahlschein:
 - Stimmabgabevermerk entfällt
 - Einbehalten des Wahlscheins



* zum Beispiel: Personalausweis, Führerschein, Reisepass, Schwerbehindertenausweis

- Station 4 im Wahllokal
 - Freigabe der Wahlurnen durch Mitglied(er) des Wahlvorstandes nach Prüfung der Wahlberechtigung (Station 3)
 - nach Freigabe: Einwurf der Stimmzettel



- Handlungsempfehlungen zu Situationen am Wahltag, z.B.
 - Verbot der Doppelwahl:

Person mit „W“-Vermerk im Wahlberechtigtenverzeichnis kommt ohne Wahlschein → keine Teilnahme an der Urnenwahl, da möglicherweise Stimme bereits per Briefwahl abgegeben.
 - Korrektur der Stimmabgabe:

Person will Stimmabgabe korrigieren → Aushändigung eines neuen Stimmzettels, nachdem alter Stimmzettel im Beisein der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers zerrissen wurde.

- weitere Hinweise zur Wahlhandlung
 - Sicherung des Wahlgeheimnisses:
 - Grundsatz: pro Wahlkabine nur eine Person
 - Ausnahme 1: Kleinkinder, die nicht unbeaufsichtigt warten können.
 - Ausnahme 2: Unterstützung einer körperlich beeinträchtigten (Seh-/Schreibfähigkeit) oder des Lesens unkundigen Person durch eine Hilfsperson (Begleitperson oder ein MdW).
 - Stimmzettel muss in Wahlkabine gefaltet werden
 - Verbot von Selfies in der Wahlkabine beziehungsweise Fotografieren oder Filmen der eigenen Stimmabgabe (§ 49 Abs. 6 Nr. 5a EuWO bzw. § 52 Abs. 5 Nr. 8 BbgKWahlV) oder der Stimmabgabe anderer Person (§ 107c StGB), wenn wählende Person + dessen Votum identifizierbar
- bei Missachtung:
Handhabung wie
bei Korrektur der
Stimmabgabe

- weitere Hinweise zur Wahlhandlung
 - Sicherung einer störungsfreien Stimmabgabe:
 - Grundsatz: Ton- und Bildaufnahmen im Wahlraum unzulässig (auch für Medienvertretende) → Ausnahme: Einverständnis aller Personen, die aufgenommen werden sollen, liegt vor
 - bei störendem Verhalten von Personen → Gebrauch des Hausrechts durch Wahlvorstand zulässig
 - bei überlangem Aufenthalt von Personen in der Wahlkabine → Aufforderung zum Verlassen der Wahlkabine, damit nachfolgende Personen wählen können
 - dabei ruhig und bestimmend auftreten
 - im Notfall Ordnungsamt oder Polizei rufen

- Schließung des Wahllokals um 18 Uhr
 - noch anwesende Personen im Wahlraum sowie Personen, die sich vor 18 Uhr in die Warteschlange eingereiht hatten, müssen zur Stimmabgabe zugelassen werden
 - Wiederherstellung der Öffentlichkeit nach der letzten Stimmabgabe
 - Unterlagen (nicht ausgegebene Stimmzettel, Wahlberechtigtenverzeichnis, usw.) sind von den Tischen zu entfernen
 - Überprüfung der Wahlurnen auf Unversehrtheit

4. Ermittlung des Wahlergebnisses

4. Ermittlung des Wahlergebnisses

- Hinweise für kleine Wahlbezirke
 - 17.30 Uhr: Zählung der Stimmabgabevermerke im Wahlberechtigtenverzeichnis
 - bei mehr als **30** Wählenden
 - Wahlbehörde wird informiert
 - nach 18 Uhr erfolgt die Ergebnisermittlung vor Ort
 - bei weniger als **30** Wählenden
 - Anzahl aller weiteren Wählenden beobachten
 - Zählung gegebenenfalls um 18 Uhr wiederholen

4. Ermittlung des Wahlergebnisses

- Hinweise für kleine Wahlbezirke
 - bei weniger als **30** Wählenden bis 18 Uhr:
 - Wahlbehörde informieren,
 - verschlossene Wahlurne, Wahlberechtigtenverzeichnis, Abschlussbeurkundung des Wahlberechtigtenverzeichnisses, einbehaltene Wahlscheine sind zu verpacken,
 - übrige Wahlunterlagen (Niederschrift, einbehaltene Wahlbenachrichtigungen und leere Stimmzettel) für Übergabe an Wahlbehörde separat verpacken,
 - Wahlniederschrift ist von allen MdW zu unterschreiben,
 - Wahlvorsteher/in, schriftführende Person, ein weiteres MdW sowie etwaige Wahlbeobachtende bringen unverzüglich alle verpackten Wahlmaterialien zu dem von der Kreiswahlleitung festgelegten aufnehmenden Wahlvorstand,
 - Hinweis zur Auszählung im anderen Wahllokal an der Tür anbringen.

4. Ermittlung des Wahlergebnisses

- Hinweise für aufnehmende Wahlvorstände
 - nach Abschluss der Wahlhandlung mit der Öffnung der Wahlurne warten, bis die Wahlbehörde mitgeteilt hat, ob ein abgebender Wahlvorstand erscheinen wird
 - kein abgebender Wahlvorstand → Beginn der Ergebnisermittlung
 - nach Erscheinen des abgebenden Wahlvorstands:
 - Übergabe der Wahlmaterialien wird in beiden Wahlniederschriften dokumentiert
 - Beginn der Ergebnisermittlung (Stimmzettel beider Wahlurnen sind zu vermischen!)
 - nach Übergabe beendet der abgebende Wahlvorstand seine Tätigkeit

4. Ermittlung des Wahlergebnisses

Reihenfolge der Stimmenauszählung

In kreisangehörigen Städten und Gemeinden:

1. Stimmen für die Europawahl,
2. Stimmen für die Wahl zum Kreistag,
3. Stimmen für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung,
4. Stimmen für die Wahl des Ortsbeirates.

- **1. Schritt:** Eintragen der Zahl der Wahlberechtigten
 - schriftführende Person: Übertragung der Werte **A1** und **A2** sowie **A1+A2** in die Ergebnistabelle der Wahlniederschrift, Abschnitt 4
 - Dokument mit den entsprechenden Werten ist dem Wahlberechtigtenverzeichnis beigefügt

Kennziffer		Bezirkt gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 der Bundeswahlordnung ¹⁾	Be- zirk
A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahrschein)	1.152 Personen Personen
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahrschein)	766 Personen Personen
A1+A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen	1.918 Personen Personen
		Ort	
		Datum	

A1	1152
A2	766
A1+A2	1918
B	
darunter B1	

- **2. Schritt:** Ermitteln der Zahl der wählenden Personen

schriftführende Person:

- Zählung der Stimmabgabevermerke im Wahlberechtigtenverzeichnis → Eintragung Niederschrift Pkt. 3.2 a)
- Zählung der einbehaltenen gültigen Wahlscheine **B1** → Eintragung in Niederschrift Pkt. 3.2 b) und Abschnitt 4 bei **B1**
- Ermittlung der Zahl der wählenden Personen → Eintragung in Niederschrift Pkt. 3.2 g) unter „Die Zahl a) + b) ergab“

• 3. Schritt: Zählen der Stimmzettel

Erfolgt durch die Mitglieder des Wahlvorstandes mit Ausnahme der schriftführenden Person:

- Entfernen der unbenutzten Stimmzettel und weiterer Wahlmaterialien vom Auszähltisch.
- Öffnen und vollständiges Leeren der Wahlurne.
- Entfalten und Zählen aller Stimmzettel.
- Eintragen Anzahl Stimmzettel **B** in Niederschrift Pkt. 3.2 g) und Abschnitt 4 bei **B**.



a) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt. Die Zählung ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

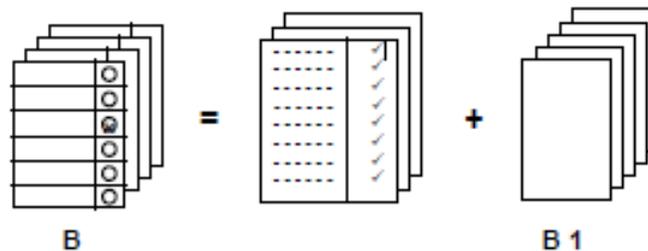
...3.33 Stimmzettel (= Wähler insgesamt)

Diese Zahl hinten in Abschnitt 4 bei eintragen.

Empfehlung: Beim Zählen die Stimmzettel nach 10 oder 20 Stimmzetteln kreuzweise ablegen (ggf. einfachere Fehlersuche).

- Abgleich der wählenden Personen (2. Schritt) mit der Anzahl der Stimmzettel (3. Schritt)

Prüfung: Ist die Summe der Stimmabgabevermerke und der einbehaltenen Wahlscheine mit der Anzahl der Stimmzettel identisch?



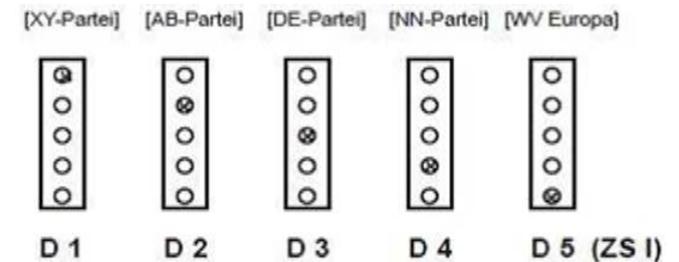
Falls keine Übereinstimmung → Fehlersuche!

Etwaige Differenz ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. In diesem Fall ist die Anzahl der Stimmzettel = Anzahl der wählenden Personen.

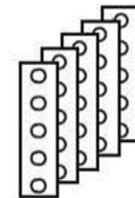
• 4. Schritt: Sortieren der Stimmzettel in Stapeln

– Sortierblätter auslegen.

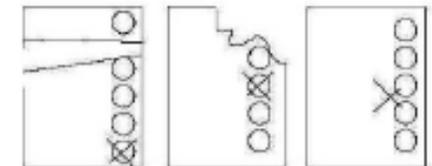
– Für jede Partei gibt es einen Stapel (1)



– Einen Stapel für ungekennzeichnete Stimmzettel (2)



– Einen Stapel für Stimmzettel die unklar sind und über die der gesamte Vorstand entscheidet. (3)



– Zuordnung der Stimmzettel zum jeweiligen Sortierblatt und Kontrolle der richtigen Zuordnung.

- **5. Schritt:** Behandlung der Stapel (1) und (2)
 - Auszählung der Stimmzettel je Stapel.
 - Eintragung der ermittelten Zahl auf das zugehörige Sortierblatt.
 - Überprüfung der Zählung durch ein anderes Vorstandsmitglied (Vier-Augen-Prinzip).
 - Eintragung der auf den Sortierblättern vermerkten Zählergebnisse in die Erfassungstabelle in die Spalte ZS I (Zwischensumme I).
 - Der letzte Stapel (3) mit den Stimmzetteln, über die gesondert entschieden werden muss, wird im 6. Schritt bearbeitet.

- **6. Schritt:** Behandlung Stapel (3)
 - Über jeden Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand gesondert.
 - Auf der Rückseite jedes Stimmzettels wird vermerkt, ob und für welchen Listenwahlvorschlag die Stimme gültig ist oder ob sie für ungültig erklärt wird.
 - Die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand gesondert entschieden hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und später der Wahlniederschrift beizufügen.
 - Eintragung der für ungültig oder gültig erklärten Stimmen in die Spalte ZS II (Zwischensumme II) der Erfassungstabelle.

• 7. Schritt: Eintragen der Zählergebnisse in Ergebnistabelle

- Eintragung Ergebnis des Stapels (2) mit ungekennzeichneten Stimmzetteln in Spalte ZS I bei Kennbuchstaben **C**.
- Eintragung der auf den Sortierblättern vermerkten Zählergebnisse des Stapels (1) in Spalte ZS I bei den zugehörigen Kennbuchstaben **D1, D2, D3, ...**
- Eintragung der Entscheidungen des Stapels (3) in die Spalte ZS II.

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk

Summe + muss mit übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	Ungültige Stimmen	12	2	14

Gültige Stimmen:

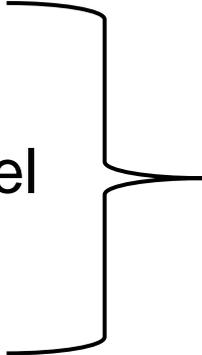
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag (Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurzbezeichnung und Kennwort – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	1. <i>ABC-Partei</i>	171	2	173
D2	2. <i>DEF-Partei</i>	55	1	56
D3	3. <i>LMN-Partei</i>	150	0	150
D4	4. <i>OPS-Partei</i>	250	2	252
	usw.			
D	Gültige Stimmen insgesamt	626	5	631

- **8. Schritt:** Übermitteln der Schnellmeldung an die Wahlbehörde
 - Nach erfolgter **Kontrollrechnung** (s. *Broschüre 3.5.1 d, S. 19*): Die Daten aus der Wahlniederschrift Punkt 4. *Wahlergebnis* in das Formular **Schnellmeldung** übertragen.
 - Ergebnisse der Schnellmeldung **unverzüglich** (i.d.R. telefonisch) an die Wahlbehörde übermitteln.
 - Hinweis: *Bei unplausibler Kontrollrechnung zunächst des letzte Ergebnis melden und anschließend Fehler suchen.*

- **9. Schritt:** Fertigstellung der Wahlniederschrift
 - Überprüfung auf Plausibilität und Vollständigkeit der Angaben in der Wahlniederschrift.
 - Abzeichnung etwaiger Korrekturen durch die schriftführende Person.
 - Wahlniederschrift ist abschließend von allen MdW zu unterschreiben.

- **10. Schritt:** Verpacken der Wahlunterlagen

- Paket a: gültige Stimmzettel
- Paket b: ungekennzeichnete Stimmzettel
- Paket c: eingenommene Wahlscheine
- Paket: unbenutzte Stimmzettel



sind zu versiegeln und
mit Wahlbezirksnummer
sowie Inhaltsangabe zu
versehen

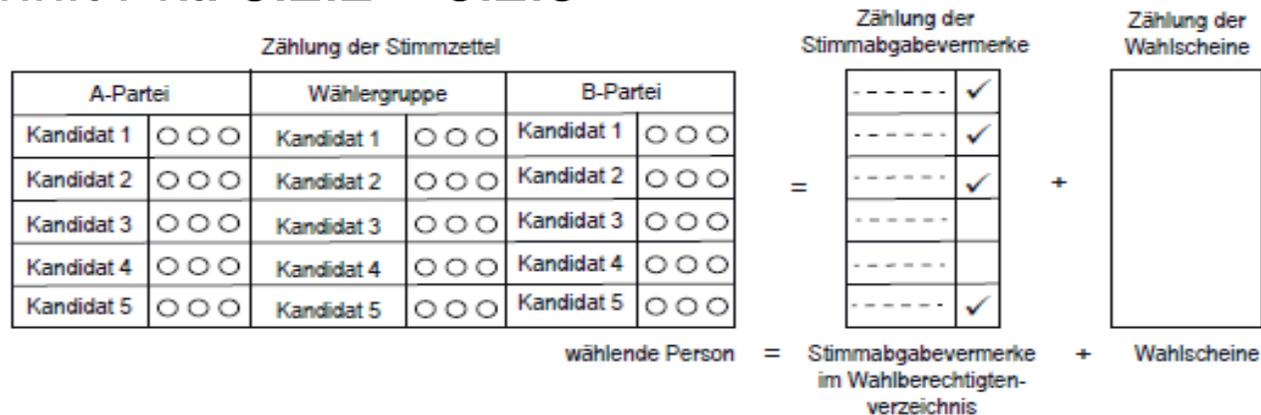
- **Vorüberlegungen:**

- Hinweis: Reihenfolge der Auszählung und Unterschiede zwischen kreisfreien Städten sowie kreisangehörigen Städten und Gemeinden beachten (Vgl. Folie 35).
- Umgang mit Stimmzettel-“Irrläufern“ beachten (Vgl. 3.5.2 der Broschüre).

• 2. Schritt: Ermitteln der Zahl der wählenden Personen

schriftführende Person:

- Zählung der Stimmabgabevermerke im Wahlberechtigtenverzeichnis → Eintragung Niederschrift Pkt. 3.2.2
- Zählung der einbehaltenen gültigen Wahlscheine → Eintragung in Niederschrift Pkt. 3.2.3
- Ermittlung der Zahl der wählenden Personen → Eintragung in Niederschrift Pkt. 3.2.2 + 3.2.3



• 3. Schritt: Zählen der Stimmzettel

Erfolgt durch die Mitglieder des Wahlvorstandes mit Ausnahme der schriftführenden Person:

- Entfernen der unbenutzten Stimmzettel und weiterer Wahlmaterialien vom Auszähltisch.
- Öffnen und vollständiges Leeren der Wahlurne.
- Entfalten und Zählen aller Stimmzettel.
- Eintragen Anzahl Stimmzettel **B** in Niederschrift Pkt. 3.2.1 und Abschnitt 4 bei **B**.



3.2.1 Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab

942 Stimmzettel (= wählende Personen insgesamt)

Diese Zahl in **Abschnitt 4** bei **B** eintragen.

Abgleich der ermittelten Zahl aus dem 2. Schritt (Pkt. 3.2.4) mit der Anzahl der Stimmzettel **B**. Falls keine Übereinstimmung → Fehlersuche

Empfehlung: Beim Zählen die Stimmzettel nach 10 oder 20 Stimmzetteln kreuzweise ablegen (ggf. einfachere Fehlersuche).

- **4. Schritt:** Sortieren der Stimmzettel in Stapeln

Stapelgruppe (1): Stimmzettel, bei denen die Stimmen an Bewerbende mehrerer Wahlvorschläge vergeben wurden.

Stapelgruppe (2): Stimmzettel, bei denen die Stimmen an mehrere Bewerbende nur eines Wahlvorschlages vergeben wurden.

Stapelgruppe (3): Stimmzettel, bei denen die Stimmen an nur eine Bewerbende oder einen Bewerbenden vergeben wurden.

Stapelgruppe (4): eindeutig ungültige Stimmzettel.

Stapelgruppe (5): Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben und über die der gesamte Vorstand entscheidet.

Kontrolle der richtigen Zuordnung der Stimmzettel zum jeweiligen Sortierblatt.

Empfehlung: Vorsortierung gleichartig gekennzeichnete Stimmzettel.

- **5. Schritt:** Behandlung der einzelnen Stapelgruppen
 - Jeden Stapel einzeln abarbeiten.
 - Vorlesen der Stimmzettel, für welche bewerbende(n) Person(en) die Stimme(n) abgegeben wurde.
 - Jede Stimme wird auf einer entsprechenden Zählliste vermerkt.

																														A-Partei											
Zorn, Max										Reim, Ramona										Köster, Karl																					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10												
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20												
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30												
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40												
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50												
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60												
61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70												
71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80												
81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90												
91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100												
101	102	103	104	105	...									101	102	103	104	105	...									101	102	103	104	105	...								
usw.										usw.										usw.																					
...																														

- **5.1 Schritt:** Behandlung der Stapelgruppe (1)

(Stimmen an Bewerbende mehrerer Wahlvorschläge)

Vorlesen:

- Ein MdW liest die Stimmabgaben jedes Stimmzettels einzeln vor.
- Ein weiteres MdW beobachtet, ob die Stimmen richtig vorgelesen wurden (Vier-Augen-Prinzip).

Abstreichen:

- Ein MdW streicht Stimmabgabe auf seiner Zählliste ab und bestätigt das für alle vernehmbar.
- Abstreichen wird von einem weiteren MdW beobachtet (Vier-Augen-Prinzip).

- **5.2 Schritt:** Behandlung der Stapelgruppe (2)

(Stimmen an mehrere Bewerbende nur eines Wahlvorschlages)

Empfehlung: Weitere Sortierung, sodass für jeden Wahlvorschlagsträger gesonderter Stapel mit Stimmzetteln.

Vorgehen wie Schritt 5.1:

- Vorlesen unter Beobachten
- Abstreichen auf Zähllisten unter Beobachtung

- **5.3 Schritt:** Behandlung der Stapelgruppe (3)

(Stimme(n) an nur eine bewerbende Person)

Empfehlungen: Weitere Sortierung, sodass für jeden Wahlvorschlagsträger gesonderter Stapel mit Stimmzetteln.

Extrastapel für bewerbende Personen, die oft alle Stimmen erhalten haben. Das Ergebnis durch Zählen der Stimmzettel mit drei multiplizieren.

Vorgehen wie Schritt 5.1:

- Vorlesen unter Beobachten
- Abstreichen auf Zähllisten unter Beobachtung

- **5.4 Schritt:** Behandlung der Stapelgruppe (4)

(eindeutig ungültige Stimmzettel)

- Ein MdW zählt die Stimmzettel.
- Ein weiteres MdW überprüft diese Zählung erneut (Vier-Augen-Prinzip).
- Abstreichen der Anzahl der Stimmzettel auf der Zählliste.

- **5.5 Schritt:** Behandlung der Stapelgruppe (5)

(Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben)

Hinweis: Hilfestellung siehe Anlagen A 4, A 7, A 8 der Broschüre.

- **Mehrheitsentscheidung** des Wahlvorstandes, ob Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt werden.
- Auf Rückseite des Stimmzettels Entscheidung vermerken.
- Die Stimmzettel werden auch auf der Rückseite durchnummeriert und der Wahlniederschrift als Anlage beigefügt.
- Ungültige Stimmzettel werden auf der Zählliste „Ungültige Stimmzettel“ abgestrichen.
- Gültige Stimmabgaben auf entsprechender Zählliste abstreichen.

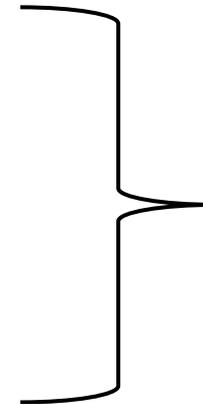
- **6. Schritt:** Ermittlung des Ergebnisses für Wahl der Vertretung
 - Die zuletzt abgestrichene Zahl in der Zählliste der oder des Bewerbenden wird in die Wahlniederschrift, Abschnitt 4, eingetragen.
 - Zahl der ungültigen Stimmzettel der Zählliste beim Wert C „Ungültige Stimmzettel“ in der Wahlniederschrift Abschnitt 4 eintragen.
 - Summenwerte D1, D2, D3, ... aller Wahlvorschlagsträger aufsummieren und beim Wert D „Gültige Stimmen insgesamt“ eintragen.
 - Überprüfung durch weiteres MdW (Vier-Augen-Prinzip):
 - bei Übertragung der Zahlen aus den Zähllisten in die Wahlniederschrift,
 - bei allen Summenbildungen.

- **7. Schritt:** Erstattung der Schnellmeldung an die Wahlbehörde
 - Nach erfolgter **Kontrollrechnung** (s. *Broschüre 3.5.2.1 d, Seite 25*): Die Daten aus der Wahlniederschrift Punkt 4. *Wahlergebnis* in das Formular **Schnellmeldung** übertragen.
 - Ergebnisse der Schnellmeldung **unverzüglich** (i.d.R. telefonisch) an die Wahlbehörde übermitteln.
 - Hinweis: *Bei unplausibler Kontrollrechnung zunächst des letzte Ergebnis melden und anschließend Fehler suchen.*

- **8. Schritt:** Fertigstellung der Wahlniederschrift
 - Überprüfung auf Plausibilität und Vollständigkeit der Angaben in der Wahlniederschrift.
 - Abzeichnung etwaiger Korrekturen durch die schriftführende Person.
 - Wahlniederschrift ist abschließend von allen MdW zu unterschreiben.

- **9. Schritt:** Verpacken der Wahlunterlagen

- Paket a: gültige Stimmzettel
- Paket c: eingenommene Wahlscheine
(sofern sie nicht der Wahl-
niederschrift beigefügt sind)



sind zu versiegeln und
mit Wahlbezirksnummer
sowie Inhaltsangabe zu
versehen

- Paket: unbenutzte Stimmzettel

Hinweis: Bei verbundenen Wahlen sind die Stimmzettel der
einzelnen Wahlen immer getrennt zu halten!

5. Abschlussarbeiten

- Übergabe aller Unterlagen und Pakete an Wahlbehörde:
 1. Die versiegelten und nicht versiegelten Pakete,
 2. die Wahlniederschriften einschließlich sämtlicher Anlagen,
 3. das Wahlberechtigtenverzeichnis,
 4. das besondere Wahlscheinverzeichnis (wenn vorhanden),
 5. die einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen (entfällt im Falle einer möglichen Stichwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters/der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers),
 6. die Wahlurnen,
 7. alle sonstigen von der Wahlbehörde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Herzlichen Dank für Ihr Mitwirken
als Mitglied des Wahlvorstandes
bei der Europawahl und den Kommunalwahlen!